

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5583 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes

A Problem

In der Vergangenheit hat es für die Übertragung von Aufgaben auf die kommunalen Körperschaften eines formellen Gesetzes bedurft. Zwischenzeitlich sind jedoch die landesrechtlichen Grundlagen geschaffen worden, dass für diesen Zweck eine Rechtsverordnung der Landesregierung ausreichend ist. Insofern ist die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Tierschutzrechts per Gesetz obsolet geworden, sodass dieses aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung aufgehoben werden kann. Hierzu hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht.

B Lösung

Der Agrarausschuss hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5583 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Elisabeth Aßmann
Vorsitzende und Berichterstatterin

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/5583 während seiner 104. Sitzung am 8. Dezember 2020 beraten und zur Beratung an den Agrarausschuss überwiesen.

Ausgehend davon, dass während der Verbandsanhörung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zu dem Gesetzentwurf von den Verbänden und Institutionen, die um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten worden waren, sich lediglich der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern geäußert hatte, ist der Agrarausschuss während seiner 68. Sitzung am 21. Januar 2021 übereingekommen, sämtliche seinerzeit Verfahrensbeteiligte nochmals um Rückäußerung zu bitten,

1. inwieweit der Gesetzentwurf geeignet ist, die beabsichtigte Deregulierung und Rechtsbereinigung zu ermöglichen
und
2. welche über den Gesetzentwurf hinausgehenden Regelungsbedarfe gesehen werden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 sind um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12. Februar 2021 gebeten worden:

- der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie
- die im Tierschutzbeirat vertretenen Organisationen
 - die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche),
 - das Katholische Büro Schwerin,
 - der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - der Landeszooverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - die Arbeitsgemeinschaft der Veterinärämter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
 - der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - das Leibniz-Institut für Nutztierbiologie (FBN) Dummerstorf sowie
 - der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V..

Termingerecht eingegangen sind die Stellungnahmen des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Nordkirche, des Katholischen Büros, des Bauernverbandes, des Landeszooverbandes sowie des BUND.

Nach abschließender Beratung während seiner 70. Sitzung am 25. Februar 2021 hat der Agrarausschuss dem Landtag einvernehmlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

II. Wesentliche Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Für den Landkreistag ist die Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung sinnvoll. Man habe während der exekutiven Verbandsanhörung deshalb von einer Stellungnahme abgesehen, weil die Überleitung der Regelungstatbestände des Gesetzes in die Tierschutzzuständigkeitsverordnung ohne jegliche inhaltliche Veränderung vorgenommen worden sei. Da die Zuständigkeiten nach dem Tierschutzzuständigkeitsgesetz, dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und der Tierschutztransportzuständigkeitslandesverordnung in einer neuen Landesverordnung zusammengeführt worden seien, bestünden keine Bedenken gegen die Aufhebung des Gesetzes.

Der Städte- und Gemeindetag hat darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Gesetzes keine Veränderung hinsichtlich der Aufgabenstellung der Städte, Ämter und Gemeinden nach sich ziehe. Die bisher im Gesetz geregelten, auf kommunaler Ebene bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegenden Zuständigkeiten würden auf der Grundlage der neuen Zuständigkeitsverordnung bei denselben Behörden verbleiben. Im Sinne einer Deregulierung sehe es der Städte- und Gemeindetag als sinnvoll an, die Zuständigkeit bei Beibehaltung der Inhalte auf dem Ordnungswege zu regeln. Gleichwohl wünsche der kommunale Spitzenverband, seitens der Exekutive rechtzeitig in das zum Erlass der Rechtsverordnung führende Rechtsetzungsverfahren einbezogen zu werden.

Seitens der Nordkirche ist mitgeteilt worden, dass die Bestimmungen des Gesetzentwurfes der Landesregierung geeignet seien, die von der Landesregierung bekundete Absicht der Entbürokratisierung und Rechtsbereinigung zu erfüllen. Deshalb habe man im Rahmen der Verbandsanhörung keine Veranlassung gesehen, eine Stellungnahme abzugeben. Das Katholische Büro Mecklenburg-Vorpommern hat sich diesem Votum angeschlossen.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat auf seine Stellungnahme aus der Verbandsanhörung des Ministeriums verwiesen, in der er keine Anmerkungen getätigt habe.

Der Landeszooverband hat ausgehend davon, dass die Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Arbeit, die Betriebsabläufe sowie die Funktionalität der Zoos im Lande habe, von einer Beurteilung des Gesetzentwurfes abgesehen und auch keinen über diesen hinausgehenden Regelungsbedarf mitgeteilt.

Vom BUND ist mitgeteilt worden, der Verband habe angesichts dessen keine Bedenken und Hinweise, weil parallel zur Aufhebung des Gesetzes eine Neuregelung über eine Landesverordnung erfolgen solle. Negative Auswirkungen auf den Tierschutz oder die Natur und Umwelt sind nicht gesehen worden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 70. Sitzung am 25. Februar 2021 abschließend beraten. Dabei sind seitens der Fraktionen keine Änderungsbedarfe geltend gemacht worden. Ausgehend davon hat der Agrarausschuss einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion der AfD jeweils in separater Abstimmung die unveränderte Annahme der Artikel 1 und 2, des Gesetzentwurfes insgesamt einschließlich der Überschrift sowie der Beschlussempfehlung empfohlen.

Schwerin, den 25. Februar 2021

Elisabeth Aßmann
Berichterstatlerin